

an Karl III., sondern erst mit dem im Spätjahr 915 erfolgten Tod des Grafen Reginar. Dann aber hat Richar 916 und vor allem 919 vom König Vergünstigungen erlangt, die alles bis dahin Erreichte weit übertrafen. Doch von mehr als einem schnell vorübergehendes Zwischenspiel sollte man nicht reden. Die Beziehungen Prüms zu den Nachfolgern, den sächsischen und salischen Herrschern, sind von einer gewissen Distanz gekennzeichnet. Maßgebend dafür waren andere Gründe, über die im Zusammenhang mit einer Analyse des großen klösterlichen Kopiers, des Liber aureus, eingegangen werden soll.

2. König Karl III. von Westfranken und Prüm

Welcher Art die Beziehungen Karls III. zu Prüm waren, wird am besten aus der im Zusammenhang mit dem Wahlrecht bereits behandelten Urkunde vom 20. August 919 deutlich, die deshalb im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen soll. Immerhin hatte der König bereits etwa 3 ½ Jahre zuvor eine Entscheidung in einem wichtigen Einzelfall zugunsten Prüms bewirkt⁹⁵. Es ging dabei um die Frauenabtei Susteren, ebenfalls eine Karolingergründung aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts⁹⁶. Sie tritt nach einer langen Pause wieder in unser Blickfeld, als sie 891 von König Arnolf dem kunstfertigen Priester Siginand übergeben wurde. In welchem Verhältnis dieser Mann zu unserem Kloster stand, wo er herkam, läßt sich nicht sagen, doch er fand sich dazu bereit, den wertvollen Besitz in Form einer Prekarie an Prüm weiterzugeben⁹⁷. Mächtige Leute hatten in der Folgezeit Susteren für sich vereinnahmt, wogegen auch die zahlreichen nicht näher erläuterten Beschwerden Prüms nichts fruchteten. Der König selbst hatte schließlich die Sache aufgegriffen und einer in Herstal, dem alten Pfalzort nahe Lüttich, tagenden Versammlung von hochrangigen Geistlichen und Adligen übergeben⁹⁸. Das Urteil fiel zugunsten Prüms aus

95) LAUER, Recueil 84 = MrhUB I 159.

96) Die Gründung wird im Zusammenhang mit der wohl 714 erfolgten Schenkung Susterens an Echternach erwähnt. Siehe dazu Camillus WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I 2: Quellenband (1930) S. 57–60 Nr. 24.

97) Die Sache wird behandelt in DD Arn. 85, DD Z 2 und LAUER, Recueil 84 = MrhUB I 159. In der letzten Urkunde wird Siginand als *Prumie potestatis presbiter* bezeichnet; er war demnach kein Mönch. Auch in den Mönchlisten aus der Zeit des Abts Ansbold erscheint sein Name nicht (TELLENBACH, Konvent, wie Anm. 17) Faltblatt nach S. 10.

98) Zur Identifikation der dort genannten Urteilsfinder siehe PARISOT, Royau-